

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Bad Tölz erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Stadtrats

¹Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern. ²Der Stadtrat kann im Rahmen des § 6 berufsmäßige Stadträte wählen.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Haupt- und Finanzausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau- und Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwölf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Kur- und Tourismusausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und acht weiteren Mitgliedern der Stadtrates,
- d) den Stiftungsbeirat der Josefspitalstiftung, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern der Stadtrates,
- e) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern des Stadtrats.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst a) bis d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Stadtratsmitglied führt den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss.

3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von jährlich 500,00 €, Beauftragte des Stadtrates als Vorsitzende von sonstigen bei der Stadt Bad Tölz gebildeten Gremien (§ 10 der Geschäftsordnung) zusätzlich jährlich 100,00 €.

²Vorsitzende von Stadtratsfraktionen erhalten zusätzlich einen jährlichen Pauschalbetrag von 50.- € pro Fraktionsmitglied. ³Die Fraktionen erhalten zur Abdeckung der Kosten für Porto, Telefon etc. einen Pauschalbetrag von 10,00 € pro Monat und Mitglied.

⁴Die Stadtratsmitglieder erhalten ferner ein Sitzungsgeld von je 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses und für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Stadtratssitzungen dienen.

⁵Aus Gründen der Gleichbehandlung wird den Kollegialorganen gem. § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung empfohlen wie folgt zu verfahren:

Aufsichtsrats- und Beiratsmitglieder sollen für ihre Tätigkeit einen jährlichen Pauschalbetrag von 250,00 € und ein Sitzungsgeld von 50,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen erhalten. ⁶Stadtratsmitglieder als Vorsitzende in diesen Organen sollen zusätzlich jährlich 250,00 € erhalten.

(3) ¹Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. ²Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) ¹Die Pauschalentschädigungen werden am Ende eines jeden Rechnungsjahres, die Sitzungsgelder und die Verdienstausfallentschädigungen am Ende eines jeden Monats ausbezahlt.

²Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder

Der Stadtrat kann zur verantwortlichen Leitung von Aufgabengebieten, die mit Beschluss hinsichtlich Zeit und Umfang zu definieren sind, berufsmäßige Stadtratsmitglieder wählen.

§ 7

In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Mai 2002 außer Kraft.

Stadt Bad Tölz, den 6. Mai 2008

Josef Janker
Zweiter Bürgermeister